

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 23



21. Juli 2011

Seite 1 von 31

Inhalt

- **Prüfungsordnung**
für den Bachelor-Studiengang
Facility Management (PO FM-B.Sc.)
der
BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND
WIRTSCHAFT BERLIN
vom 14.7.10/21.1.2011

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Facility Management (PO FM-B.Sc.)
der
BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN
vom 14.7.10/21.1.2011

Für die Beuth Hochschule:

Auf Grund von § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) am 21. Januar 2011 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Facility Management erlassen:*

Für die HTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 (Ingenieurwissenschaften II) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 14. Juli 2010 die folgende Studienordnung für den Studiengang Facility Management beschlossen: *

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 14.03.2011



Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Modulnoten
- § 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerlHG
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 6 Prüfungsgrundsätze
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit
- § 11 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Gesamtprädikat, Bachelorzeugnis
- § 17 Bachelorurkunde
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 20 Außer-Kraft-Treten

- | | |
|------------------|---|
| Anlage 1 | Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache |
| Anlage 2 | Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache |
| Anlage 3a und 3b | Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache |
| Anlage 4a und 4b | Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache |
| Anlage 5 | Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache |



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Facility Management, die ab dem 01. April 2011 immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management in der jeweils gültigen Fassung und durch und die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden das jeweilige Studienziel erreicht haben.
- (2) Bis auf die Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (4) Als Studien- und Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungsnachweise in Betracht:
 - Klausuren,
 - protokollierte mündliche Prüfungen,
 - Referate und Präsentationen inkl. schriftlicher Ausarbeitung
 - schriftliche Ausarbeitungen mit Rücksprache,
 - Laborversuche mit eigenständigen Auswertungen und Rücksprachen,
 - Programmierübungen mit Rücksprachen
- (5) Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin statt. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (6) Bei Teilleistungsnachweisen hat der Student oder die Studentin keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.



§ 3 Modulnoten

- (1) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul erfolgt grundsätzlich eine differenzierte Beurteilung in dem Semester in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte. Maximal drei Prüfungsversuche sind zulässig.
- (2) Studierende müssen sich spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden. Bis zu 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes können sie ONLINE ihren Rücktritt erklären.
- (3) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanschreibung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, ebenso bei einer versäumten Prüfung. In beiden Fällen ist eine erneute Anmeldung notwendig.
- (4) Module die aus Vorlesung und Übung bestehen, bilden eine didaktische Einheit und erhalten eine gemeinsame Modulnote. Die Praxisphase wird undifferenziert bewertet.
- (5) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Prüfungsbewertung der Teilleistungen ist im Dokument „Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang Facility Management an der Beuth Hochschule und der HTW Berlin festgelegt.
- (6) Für Wiederholungen stehen die drei Semester zur Verfügung, die dem Semester der ersten Prüfungsanmeldung unmittelbar folgen. Diese Prüfungsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Semester, in denen Praxisphasen durchgeführt werden und
 - Zeiten, in denen der Student oder die Studentin nicht immatrikuliert ist.
- (7) Nach erfolglosem Ablauf der Prüfungsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Facility Management nicht mehr möglich, wenn es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder das letzte wählbare Wahlpflichtmodul handelt.
- (8) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches, ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des für das Modul zuständigen Fachbereiches bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der Protokollführer oder die Protokollführerin gleichzeitig zweiter Prüfer bzw. zweite

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.

- (9) Für nachfolgend genannte Module, in denen der zu erbringende Leistungsnachweis aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:
- B 14 Chemie, Gesundheitsschutz und Umweltschutz im FM und
 - B 32 FM-Projekt
- (10) Zu Beginn des Semesters müssen die Lehrenden die Modalitäten für alle Leistungsnachweise des Moduls bekannt geben. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit im Rahmen des Moduls sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (11) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.
- (12) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben.
- (13) Für die Bewertung eines Leistungsnachweises bzw. Modulnote sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punkt	Note	Note	Bewertung	
95 bis <u>100%</u>	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55 %	4.0			
weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



§ 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gemäß § 11 BerIHG

Über die endgültige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG vorläufig Immatrikulierten wird am Ende des zweiten Fachsemesters aufgrund der in den ersten beiden Semestern erreichten Studienleistungen entschieden. Bis auf Module im Gesamtumfang von höchstens 12 Leistungspunkten müssen die gemäß Studienordnung für die ersten beiden Semester vorgesehenen Modulnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Der Zeitraum kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf höchstens vier Semester ausgedehnt werden.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die bereits an einer anderen Hochschule oder einer Berufsakademie Leistungsnachweise erbracht haben, die nach Umfang und Inhalt mit den Anforderungen eines Moduls dieses Studiengangs vergleichbar sind, können die Anrechnung dieser Leistungsnachweise beantragen. Die Anträge müssen mit Unterlagen, aus denen Umfang und Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltungen hervorgehen zusammen mit dem Zulassungsantrag gestellt werden. Über die Anträge entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt die Prüfungsverwaltung hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (2) Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note gem. § 3 Abs. 13 übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.

§ 6 Prüfungsgrundsätze

- (1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten abgrenzbar und individuell zu beurteilen ist.
- (2) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission. Für die Durchführung von Teilleistungsnachweisen und die Festlegung der Modulnote sind die Lehrkräfte des betreffenden Moduls zuständig, sofern es sich nicht um den letzten zulässigen Prüfungsversuch handelt.
- (3) Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (4) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.
- (5) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfungen werden in die Prüfungsakte aufgenommen.
- (6) Die Modulnoten müssen der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.
- (7) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich nachvollziehbar zu korrigieren. In Modulen, die in der Verantwortung der Beuth Hochschule durchgeführt werden, werden auf Wunsch der Studierenden ihnen die schriftlichen Leistungsnachweise zurückgegeben. In Modulen die in Verantwortung der HTW Berlin durchgeführt werden, verbleiben die schriftlichen Leistungsnachweise bei den Prüfern. Studierende haben die Möglichkeit der Leistungseinsicht. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (8) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (9) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung informiert der Prüfungsausschuss die Antragsteller schriftlich.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Abschlussprüfung,
 - die Organisation der Einstufungsprüfung

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- Entscheidungen über die endgültige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG
 - Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- (3) Für den Studiengang Facility Management wird von der Gemeinsamen Kommission ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
- die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
 - zwei Professoren/ Professorinnen des Studienganges FM, je eine/einer aus einer der beteiligten Hochschule
 - ein Student/ Studentin des betreffenden Studienganges
 - ggf. mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter/eine sonstige Mitarbeiterin der Studienverwaltung der Hochschule, die die Studienverwaltung durchführt.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin der Gemeinsamen Kommission übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein Professor oder eine Professorin anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied darf nicht an Beratungen und Entscheidungen mitwirken, die es selbst unmittelbar betreffen. Es darf ferner bei prüfungsähnlichen Entscheidungen nur beratend mitwirken.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt die Note der Abschlussarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.



- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
- a) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin), jedoch an der Abschlussarbeit nicht mitgewirkt hat.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtliche Lehrkraft der Beuth Hochschule oder HTW sein.

- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.

§ 9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt das Prüfungsamt einen rechtmittelfähigen Bescheid.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

- (1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte der/des Studierenden.
- (2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.

- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§ 11 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung

- (1) Ein Leistungsnachweis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und den Leistungsnachweis verweigert.
- (2) Eine nicht wahrgenommene Prüfung, für die eine Prüfungsanmeldung erfolgte, wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. Prüfungsverhinderungsgründe für das Versäumnis einer Prüfung sind nicht nachzuweisen.“

§ 12 Bachelorprüfung

- (1) Mit der Bachelorprüfung wird der Bachelorstudiengang Facility Management beendet.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.
- (3) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplansemester des Bachelorstudiums Facility Management erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module (max. 10 LP) noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im 6. Studienplansemester möglich und zu erwarten ist, sofern diese Module nicht zwingend zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlich sind. Das Praxismodul muss aber in jeden Fall erfolgreich abgeschlossen sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit in der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin gestellt werden.
- (5) Mit dem Antrag darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit und für den/die Betreuerin machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines Betreuers gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs bestimmt.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin einen Bescheid.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Abschlussarbeit ganz oder teilweise außerhalb der Beuth Hochschule für Technik/ HTW Berlin durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.
- (5) Während der Anfertigung der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (6) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten können als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

§ 14 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt unverzüglich.
- (2) Für die Beurteilung der Bachelorarbeit sind differenzierte Noten gem. § 3 Abs. 13, Spalte 2, zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter/innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit legt die Prüfungskommission fest.



- (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Bachelorarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
- (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Bachelorprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Bachelorarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft – unverzüglich wiederholt werden.
- (5) Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 2 dieser Ordnung nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Führt auch die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; der Prüfling hat die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Facility Management endgültig nicht bestanden.
- (7) Ein Prüfling ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn

- **die Bachelorarbeit und**
- **alle Module des Studienganges bestanden wurden.**

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor Ende des Abschlussprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Wurden Bachelorarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

- (8) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.
- (9) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Abschlussarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (10) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (11) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen Prüfling 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.
- (13) Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings kann die Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Prüfling die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Facility Management endgültig nicht bestanden.

§ 15 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene schriftliche oder mündliche Bachelorprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

§ 16 Gesamtprädikat, Bachelorzeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Das Bachelorzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (3) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote X ergibt.

Die Gesamtnote X ist das gewogene Mittel aus den folgenden drei Beurteilungen:

- dem mit den Leistungspunkten gewogenen Mittelwert der Modulnoten aller im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module (Größe X_1), hierbei werden die ersten beiden Nachkommastellen durch Abschneiden berücksichtigt;
- der differenzierten Beurteilung der Bachelorarbeit (Größe X_2);
- der differenzierten Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung (Größe X_3).

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Formel $X = 0,60 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$, wobei das Ergebnis auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet und auf eine Nachkommastelle gerundet wird. Das verbale Gesamtprädikat ergibt sich aus § 3 Abs. 13, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl.



Die Berechnung der Größe X_1 ergibt sich aus folgender Formel:

$$X_1 = \sum a_i \cdot X_i / \sum a_i$$

X_i als Modulnote der in der folgenden Tabelle aufgeführten Module und a_i als den zugehörigen Gewichtungsfaktor.

Titel des Moduls	Gewichtungsfaktor
Einführung in das Facility Management	5
Einführung in die Informatik	4
FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	5
Physik im FM I	4
Mathematik im FM	5
Technischen Gebäudeausrüstung 1	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	2
Graphische Datenverarbeitung und CAD	5
Datenmodellierung und Datenbanken	5
Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente	6
Immobilienwirtschaft und Immobilienrecht	5
Technische Gebäudeausrüstung 2	5
Erste Fremdsprache	4
Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	4
CAFM	5
Betriebliches Informationsmanagement	5
FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	6
BWL sowie öffentliches u. privates Baurecht im FM	6
Zweite Fremdsprache	4
Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	5
Flächenmanagement	5
Technisches Gebäudemanagement	5
Sicherheits- und Gebäudeleittechnik	5
Rechnungswesen	5
Kosten und Controlling im FM	5
Projektmanagement	5
Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions-	5
Geschäftsprozessmanagement	5
Kaufmännisches Management	5
Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	4
FM-Projekt <u>oder</u> Forschungs- und Entwicklungsmethodik	5
Wahlpflichtmodul	4
Summe $\sum a_i$	153

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.
- (5) Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt. Das Bachelorzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem Muster in Anlage 1 und 2 ausgestellt.

§ 17 Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Bachelorzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bescheinigt wird.
- (2) Die Bachelorurkunde wird grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster der Bachelorurkunden in deutscher und englischer Sprache sind als Anlage 3a, 3b bzw. 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 18 Diploma-Supplement

Für diesen Studiengang wird zusätzlich ein Diploma-Supplement ausgegeben.

§ 19 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule in Kraft.

§ 20 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung vom 1./13. April 2005 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin am 31.08.2005 und in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin vom 24.10.2005 tritt nach Überschreitung der Regelstudienzeit von vier Semestern mit Wirkung vom 30. September 2015 außer Kraft.



Anlage 1 zur PrO Bachelor Facility Management



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin
im Studiengang

Facility Management

bestanden

Gesamtprädikat der Bachelorprüfung: _____ (X,X)

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

(Siegel)

_____ Diesem Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis

für Frau/Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Mathematik im FM	_____
FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	_____
Physik im FM	_____
Technische Gebäudeausrüstung 1	_____
Einführung in die Informatik	_____
Einführung in das Facility Management	_____
Technische Gebäudeausrüstung 2	_____
Datenmodellierung und Datenbanken	_____
Immobilienwirtschaft und -recht	_____
Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente Betriebsprozesse	_____
Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	_____
CAFM	_____
Graphische Datenverarbeitung und CAD	_____
Betriebliches Informationsmanagement	_____
FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	_____
BWL sowie öffentliches und privates Baurecht im FM	_____
Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	_____
Flächenmanagement	_____
Technisches Gebäudemanagement	_____
Sicherheits- und Gebäudeleittechnik	_____
Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung	_____
Kaufmännisches Management	_____
Rechnungswesen	_____
Kosten und Controlling im FM	_____
Projektmanagement	_____
Geschäftsprozessmanagement	_____
Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	_____

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Erstes Fremdsprachenmodul: Sprache: _____
Zweites Fremdsprachenmodul: Sprache: _____

Wahlpflichtmodul:
FM-Projekt oder Forschungs- und Entwicklungsmethodik _____

Wahlpflichtmodul

Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul:
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement _____

Thema der Bachelorarbeit:

Beurteilung der Bachelorarbeit:

Beurteilung des Kolloquiums:

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums:

- sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat:

- „sehr gut mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der Beuth Hochschule/ HTW Berlin vom _____, abgelegt.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Anlage 2 zur PrO Bachelor Facility Management



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –

University of Applied Sciences

and

at the Beuth Hochschule für Technik Berlin –

University of Applied Sciences

Overall grade of the final examination _____ (X.X)

Berlin, _____

Head of Common Commission

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Grade Transcript

for Mr/Ms _____

Grades achieved in degree courses:

Mathematics for FM	_____
Building Design and Construction Materials Suitable for FM 1	_____
Applied Physics for Facility Managers	_____
Technical Building Facilities 1	_____
Introduction to Computer Science	_____
Introduction to Facility Management	_____
Technical Building Facilities 2	_____
Data Modelling and Databases	_____
Real Estate Economics and Law	_____
Energy Efficiency of Buildings and Efficient Operational Processes	_____
Chemistry, Health and Environmental Protection in FM	_____
CAFM	_____
Graphical Data Processing and CAD	_____
Company Information Systems	_____
Building Design Suitable for FM II plus Structural Damage Analysis	_____
Business Studies plus Public and Private Law in FM	_____
Tendering and Valuation	_____
Area Management	_____
Technical Facility Management	_____
Security and Building Control Systems	_____
Infrastructural Facility Management and Functional Planning	_____
Business Facility Management	_____
Accounting	_____
Costs and Controlling in FM	_____
Project Management	_____
Business Process Management	_____
Contract and Service Management	_____

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



First Foreign Language Module

Language: _____

Second Foreign Language Module

Language: _____

Supplementary Module

FM Project or Research and Development Methods _____

Supplementary Module _____

General Supplementary Module

Scientific Working Methods and Self-Management _____

Topic of Thesis:

Assessment of Thesis: _____

Assessment of Oral Final Examination: _____

Possible assessments(final grades) including the assessment of the thesis and oral final examination:

- Very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

Possible overall grades:

- very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).

The final examination has been passed in accordance with the examination standards in effect on _____, published in Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Berlin (Official Information Bulletin) No. _____, on _____



Anlage 3 zur PrO Bachelor Facility Management



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Frau _____
geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)

Der Präsident/Die Präsidentin
der Beuth Hochschule

Der Präsident/Die Präsidentin
der HTW Berlin



Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)

Der Präsident/Die Präsidentin
der Beuth Hochschule

Der Präsident/Die Präsidentin
der HTW Berlin

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Anlage 4 zur PrO Bachelor Facility Management



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

(Seal)

President
of Beuth Hochschule

(Seal)

President
of HTW Berlin

This certificate has also been issued in the German language.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination he has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

(Seal)

(Seal)

President
of Beuth Hochschule

President
of HTW Berlin

_____ This certificate has also been issued in the German language.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Muster Diploma Supplement für den Bachelor Studiengang Facility Management

Diploma Supplement - Bachelor Facility Management -

1. Inhaber/InhaberIn der Qualifikation

1. Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2. Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
Bachelor of Science - abgekürzt B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Facility Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
a. Beuth Hochschule für Technik Berlin
b. Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich

a. Fachbereich IV

b. Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II

Status/Typ

Fachhochschule (FH)

University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Status/Trägerschaft
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)
Workload: 5.400 Stunden
credit points nach ECTS: 180
davon Praktikum 15 cp und Bachelorarbeit 12 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz
(s. Abschnitt 8.7)

4. Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform
Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Dieser Bachelorgrad qualifiziert zur Berufstätigkeit auf dem Gebiet des Facility Managements, d.h. überall dort, wo Planung, Verwaltung und Leitung von Sekundärprozessen anfallen.
Dazu gehören u. a. alle Wirtschafts- und Verwaltungssektoren sowie Non-Profit-Organisationen, die Facility Management Dienstleistungen ausführen oder als

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Auftraggeber extern vergeben, bzw. alle Organisationen die Facility Management Dienstleistungen ganz oder zum Teil als Auftragnehmer übernehmen.

Der/die Bachelorabsolvent/-in ist in der Lage, das Management von FM-Projekten und FM-Prozessen sowie die Umsetzung von Vereinbarungen durch die Leitung eines eigenen FM-Teams bzw. externer Dienstleister durchzuführen.

Studienszusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium:	124 cp
- fachspezifische Projektstudien:	12 cp
- optionale Wahl- und Vertiefungsmodule:	9 cp
- minimale Fremdsprachenausbildung:	8 cp
- Fachpraktikum:	15 cp
- Bachelorarbeit inklusive Kolloquium:	12 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note*	Bewertung	grading	scheme
1,0 (\geq 90%)	sehr gut eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (\geq 75%)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (\geq 60%)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



4,0 (\geq 50%)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:
70 % Modulnoten
20 % Bachelorarbeit
10 % Kolloquium

4.5 Gesamtnote
- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) –

5. Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines
Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann
zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

6. weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben
Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs-
und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

a. Beuth Hochschule Berlin <http://www.beuth-hochschule.de>

b. HTW Berlin <http://www.htw-berlin.de>

a. Beuth Hochschule, Studiengang <http://fm-studium.de>

b. HTW Berlin, Studiengang: <http://fm.f2.htw-berlin.de>

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



7. Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung
Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende
Dokumente
Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Zeugnis vom

Offizieller Stempel

Vorsitzende/r Gemeinsame Kommission